

BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2020.6 vom 27. November 2020

BS Appellationsgericht, 2020-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGZ.2020.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2020.6 du 27 novembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2020.6 del 27 novembre 2020

Erwägungen

E. 21

März 2018 E. 1.3). Es gibt der Anzeigestellerin Auskunft über die Erledigung ihrer Anzeige (§ 68 Abs. 5 GOG). Gemäss der ständigen Praxis des Appellationsgerichts erfolgt diese Auskunft in Form eines begründeten Entscheids (AGE DGZ.2019.9 vom 6. April 2020 E. 1.2).

2. Grundsätze der Aufsicht

2.1 Bei der Aufsicht des Appellationsgerichts über das Zivilgericht geht es um die Aufsicht über die Geschäftsführung und nicht über die Rechtsprechung (AGE DGZ.2019.9 vom 6. April 2020 E. 2, DG.2017.31 vom 31. Januar 2018 E. 2 und DG.2017.27 vom 30. August 2017 E. 1.3; Ratschlag Nr. 14.0147.01 vom 28. Mai 2014 zu einer Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes, S. 51). Der Zweck der Aufsichtsbefugnis besteht darin, im Hinblick auf eine ordnungsgemässe Erledigung der Prozesse ein geordnetes Funktionieren der erstinstanzlichen Gerichte sicherzustellen und für eine pflichtbewusste Amtsführung der einzelnen Organe zu sorgen. Das Einschreiten des Appellationsgerichts kraft Aufsichtsgewalt setzt ein pflichtwidriges Verhalten eines seiner Aufsicht unterliegenden Richters oder Justizangestellten voraus. Nach der Praxis des Appellationsgerichts liegt ein Grund für das Einschreiten der Aufsichtsbehörde dann vor, wenn der erstinstanzliche Richter oder ein Justizangestellter die Amtsgeschäfte leichtfertig führt, bei der Vornahme von Amtshandlungen Parteien oder Dritte ungebührlich behandelt, von seiner Amtsbefugnis einen missbräuchlichen Gebrauch macht oder sonst ein Verhalten an den Tag legt, das der Würde und dem Ansehen des Richteramts oder des Gerichts abträglich ist. Die Überprüfung eines ergangenen Entscheids auf formelle oder materielle Mängel kann demgegenüber nicht stattfinden, da die Aufhebung oder Abänderung eines Entscheids nur im Rahmen einer Berufung oder einer Beschwerde, nicht aber mittels einer Aufsichtsbeschwerde erfolgen kann (AGE DGZ.2019.9 vom 6. April 2020 E. 2, DGZ.2019.8 vom 5. Februar 2020 E. 2.2 und DGS.2019.27 vom 3. Dezember 2019 E. 1.2).

2.2 Nicht jede Verletzung von Verfahrensgrundsätzen durch den Richter bildet einen hinreichenden Grund für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Appellationsgerichts. Die Schwelle ist aber dort erreicht, wo die Verletzungen derart schwer wiegen, dass sie einer leichtfertigen Amtsführung, einer ungebührlichen Behandlung der Beteiligten, einem missbräuchlichen Gebrauch der Amtsbefugnisse oder sonstwie einem Verhalten gleichkommen, das der Würde und dem Ansehen des Gerichts abträglich ist (AGE DGZ.2019.9 vom 6. April 2020 E. 2 und DGZ.2019.8 vom 5. Februar 2020 E. 2.2; vgl. AGE DG.2017.31 vom 31. Januar 2018 E. 2).

2.3 Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) garantiert den Anspruch auf «gleiche und gerechte Behandlung». Darin enthalten ist das grundlegende Gebot eines fairen Verfahrens (AGE DGZ.2019.9 vom 6. April 2020 E. 3.2; Waldmann, in: Basler Kommentar, 2015, Art. 29 BV N 16). Zusammen mit dem Gebot der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 30 Abs. 1 BV) verlangt der prozessuale Fairnessgrundsatz vom Richter, dass er zu jedem Zeitpunkt in gleichbleibender Distanz zu den Verfahrensparteien und ihren Anliegen steht. Nähebeziehungen zu einer oder anderen Partei bedeuten Distanzverlust und begünstigen Befürchtungen unsachgemässer Bevorzugung oder Benachteiligung der einen oder anderen Partei, namentlich wenn sie ein bestimmtes Mass überschreiten (AGE DGZ.2019.9 vom 6. April 2020 E. 3.2; vgl. Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 89 f.). So kann das Gebot zur richterlichen Distanzierung und Neutralität etwa durch unbotmässige Äusserungen des Richters zur Person oder zum Verhalten der Parteien verletzt werden (AGE DGZ.2019.9 vom 6. April 2020 E. 3.2; näher dazu Kiener, a.a.O., S. 100 ff.). Richter haben grundsätzlich eine zurückhaltende Ausdrucksweise zu wählen und sich um die nötige Gelassenheit zu bemühen. Eine vollkommene Abgeklärtheit kann jedoch nicht in jeder Situation gleichermaßen erwartet werden. Das Gebot der Sachlichkeit verlangt, dass sich Richter insbesondere in der Hauptverhandlung grob unsachlicher Bemerkungen, Demonstrationen von Bestrafungswillen, sachfremden Machtbewusstseins oder Humor auf Kosten der Verfahrensbeteiligten enthalten. Kritik, namentlich an der Verfahrensführung der Beteiligten, ist allerdings nicht ausgeschlossen. Ungeschickte oder scherzhafte Äusserungen, verbale Entgleisungen, Unhöflichkeiten oder eine gewisse Ungehaltenheit vermögen grundsätzlich noch keine Befangenheit zu begründen. Demgegenüber sind kränkende oder beleidigende Werturteile, die Persönlichkeitsmerkmale der Parteien wie Aussehen, Geschlecht, Rasse, Herkunft, religiöse Zugehörigkeit oder sexuelle Orientierung betreffen, klar verpönt (AGE DGZ.2019.9 vom 6. April 2020 E. 3.2; vgl. BGer 1B_214/2016 vom 28. Juli 2016 E. 3.4). Negative Bemerkungen, die sich gegen die Person einer Verfahrenspartei richten, hat ein Richter zu unterlassen (BGer 1B_214/2016 vom 28. Juli 2016 E. 3.4). Ebenso wenig darf ein Richter die Parteien manipulieren, ihnen etwa Vergleiche aufnötigen oder sie zum Verzicht auf ein Rechtsmittel oder zu bestimmten prozessualen Vorkehrungen drängen (AGE DGZ.2019.9 vom 6. April 2020 E. 3.2; vgl. Kiener, a.a.O., S. 103). Ein Richter darf auf eine Partei weder übermässig noch mit unzulässigen Mitteln Druck ausüben, um sie zum Abschluss eines Vergleichs zu bewegen (vgl. AGE DG.2017.31 vom 31. Januar 2018 E. 4 [betreffend Schlichtungsverfahren]; vgl. zur unzulässigen Ausübung übermässigen Vergleichsdrucks auf eine Partei ferner AGE DGZ.2019.9 vom 6. April 2020 E. 3.3.2). Wann bestimmte Äusserungen oder ein bestimmtes Verhalten des Richters die Grenze des Zulässigen bzw. noch Hinnehmbaren überschreitet, lässt sich nur in Würdigung der «Verfahrensgesamtheit» beurteilen (AGE DGZ.2019.9 vom 6. April 2020 E. 3.2; Kiener, a.a.O., S. 102).

3. Eingangsvotum

Die Anzeigstellerin behauptet, der Zivilgerichtspräsident habe zu Beginn der Verhandlung vom 25. April 2019 gesagt: "Sie arbeiten nicht, Sie sprechen kein Deutsch, verlassen Sie die Schweiz." (Anzeigeergänzung, S. 1) Der Zivilgerichtspräsident macht geltend, er habe derartige Ausführungen weder wörtlich noch sinngemäss gemacht (Vernehmlassung, S. 5). Die Feststellungen, dass die Anzeigstellerin nicht arbeite und kein Deutsch spreche, wären ohnehin nicht zu beanstanden, weil sie der Wahrheit entsprochen hätten und sachlich

gewesen wären. In der Verhandlung vom 25. April 2019 erklärte die Anzeigstellerin denn auch, dass alles übersetzt werden müsse (Verhandlungsprotokoll, S. 2), und in der Verhandlung vom 28. August 2019 erklärte sie, sie verstehe kein Deutsch (Verhandlungsprotokoll, S. 2). Angesichts der fehlenden passiven Deutschkenntnisse erscheint es ausgeschlossen, dass die Anzeigstellerin über relevante aktive Deutschkenntnisse verfügt hat. Eine Aufforderung des Zivilgerichtspräsidenten an eine Partei, die Schweiz zu verlassen, wäre höchst ungewöhnlich, erst recht zu Beginn einer Eheschutzverhandlung. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb der Zivilgerichtspräsident einen Anlass für eine entsprechende Aussage gehabt haben könnte. Schliesslich liegt es angesichts der fehlenden Deutschkenntnisse der Anzeigstellerin nahe, dass sie den Zivilgerichtspräsidenten missverstanden hat. Die erst mehr als ein Jahr nach der Verhandlung aufgestellte und durch nichts belegte Behauptung der Anzeigstellerin ist deshalb unglaublich und nicht geeignet, den Vorwurf einer unsachlichen oder in anderer Weise ungebührlichen Äusserung zu begründen.

4. Behinderung der Rechtsvertreterin bei der Berufsausübung?

In der Verhandlung vom 28. August 2019 erklärte die Rechtsvertreterin der Anzeigstellerin, es habe Vorfälle gegeben, welche die Anzeigstellerin beanzeigt habe (Verhandlungsprotokoll, S. 8). Gemäss der Vernehmlassung des Zivilgerichtspräsidenten (S. 4) kann der Inhalt dieser Anzeige einer E-Mail einer Mitarbeiterin der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (fabe) vom 18. Juli 2019 an den Ehemann entnommen werden. Demnach ging es um den Vorwurf, dass der Ehemann seine neue Partnerin nicht daran gehindert habe, die Tochter am Arm zu kneifen und die Haut zu drehen. Der Zivilgerichtspräsident äusserte dem Verhandlungsprotokoll zufolge (S. 8) sein Unverständnis darüber, dass die Rechtsvertreterin der Ehefrau die Anschuldigungen der Ehefrau unbesehen als Fakten übernommen habe. Zudem hielt er die Rechtsvertreterin der Anzeigstellerin an, von derartigen Ausführungen abzusehen. Die Anzeigstellerin behauptet, der Zivilgerichtspräsident habe ihre Rechtsvertreterin dabei wütend unterbrochen und daran gehindert, ihren Beruf ordnungsgemäss auszuüben (Anzeige, S.2; Anzeigeergänzung, S. 1). Der Zivilgerichtspräsident wendet dagegen ein, er habe sich wohl bestimmt, aber absolut respektwährend geäussert (Vernehmlassung, S. 4).

Es erscheint möglich, dass die Anzeigstellerin eine gewisse Ungehaltenheit des Zivilgerichtspräsidenten wahrgenommen hat. Darin läge aber keine ungebührliche Behandlung der Verfahrensbeitrügten. Die unsubstanzierte Behauptung der Anzeigstellerin, der Zivilgerichtspräsident sei wütend gewesen, ist nicht geeignet, den Vorwurf eines ungebührlichen Verhaltens zu begründen.

Der Vorwurf der Anzeigstellerin, der Zivilgerichtspräsident habe ihre Rechtsvertreterin daran gehindert, ihren Beruf ordnungsgemäss auszuüben, ist unbegründet. Zunächst hatte auch die Mitarbeiterin der fabe den Vorwurf der Anzeigstellerin unkritisch übernommen (vgl. E-Mail[...]vom 18. Juli 2019). Der Ehemann war deshalb verständlicherweise irritiert (vgl. E-Mail des Ehemanns vom 21. August 2019; Vernehmlassung, S. 4). Gemäss den Angaben des Ehemanns nahm die Mitarbeiterin den Vorwurf anlässlich eines Gesprächs zurück (E-Mail des Ehemanns vom 21. August 2019; Eingabe der Rechtsvertreterin des Ehemanns vom 23. August 2019). Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass der Zivilgerichtspräsident verhindern wollte, dass die Rechtsvertreterin der Anzeigstellerin erneut für unnötige Irritationen sorgt, indem auch sie die Vorwürfe der Anzeigstellerin unbesehen als Tatsachen übernimmt. In der Begründung seines Entscheids vom 23. Oktober

2019 erwog der Zivilgerichtspräsident, die Vorwürfe der Anzeigstellerin gegen die Lebenspartnerin des Ehemanns stünden einer ausgedehnten Betreuung der Tochter durch den Ehemann nicht entgegen. Die vom Ehemann bestrittenen Anschuldigungen seien nicht belegt. Selbst wenn die behauptete einmalige Tätlichkeit tatsächlich stattgefunden haben sollte, hätte sie jedoch nicht zur Folge, dass der Ehemann die Tochter nicht mehr zu sich nehmen dürfte. Da sie nicht beantragt habe, dass der Ehemann die Tochter nicht mehr zuhause sehen dürfe, scheine dies auch der Einschätzung der Anzeigstellerin zu entsprechen (Entscheid vom 23. Oktober 2019, E. 3.2). Die Anzeigstellerin macht nicht geltend, dass ihre Rechtsvertreterin in der Verhandlung vom 28. August 2019 irgendwelche Beweise für die Vorwürfe der Anzeigstellerin hätte nennen wollen. Damit ist nicht ersichtlich, wie sie vom Zivilgerichtspräsidenten an der Wahrung der Interessen der Anzeigstellerin hätte gehindert werden sollen.

5. Bezichtigung der Lüge?

Die Anzeigstellerin behauptet, im Anschluss an die Bemerkung gegenüber ihrer Rechtsvertreterin sei der Zivilgerichtspräsident "ausgerutscht", habe Dampf abgelassen und sie zu Unrecht der Lüge bezichtigt (Anzeige, S. 2). Mit ihren kaum verständlichen Ausführungen scheint die Anzeigstellerin behaupten zu wollen, die Lüge, die ihr der Zivilgerichtspräsident vorgeworfen habe, solle darin bestanden haben, dass sie zu Unrecht behauptet habe, der Ehemann lebe mit drei Kindern zusammen (vgl. Anzeige, S. 2; Anzeigergänzung, S. 1; E-Mail[...]vom 18. Juli 2019; Schreiben[...]vom 6. September 2019). Der Zivilgerichtspräsident führt aus, er habe sich respektwährend und korrekt verhalten und der Vorwurf, er habe die Anzeigstellerin der Lüge bezichtigt, sei unzutreffend (Vernehmlassung, S. 1 und 3 f.). In der Verhandlung vom 25. April 2019 erklärte die Rechtsvertreterin des Ehemanns, dieser lebe in Frankreich zusammen mit seiner neuen Partnerin und deren Kindern (Verhandlungsprotokoll, S. 2 und 5). Dementsprechend erwog der Zivilgerichtspräsident in der Begründung seines Entscheids vom 23. Oktober 2019, der Ehemann lebe mit seiner Partnerin und deren Kindern zusammen (Entscheid vom 23. Oktober 2019, E. 4.2.1). Unter diesen Umständen erscheint es schlechterdings ausgeschlossen, dass der Zivilgerichtspräsident die Anzeigstellerin der Lüge bezichtigt hat, weil sie gesagt habe, der Ehemann lebe mit drei Kindern zusammen. Die Behauptungen der Anzeigstellerin im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Lüge sind daher unglaubhaft und nicht geeignet, den Vorwurf eines ungebührlichen Verhaltens zu begründen.

6. Drohung?

6.1 Die Anzeigstellerin behauptet, der Zivilgerichtspräsident habe sie in der Verhandlung vom 28. August 2019 bedroht (Anzeige, S. 2; Anzeigergänzung, S. 1). Trotz der Beharrlichkeit des Zivilgerichtspräsidenten habe sie sich geweigert, sich in der Schweiz scheiden zu lassen. Dazu habe der Zivilgerichtspräsident sehr wütend gesagt: "Da Sie keine Entscheidung treffen, werde ich sie für Sie treffen und es wird nicht zu Ihren Gunsten sein. Ich werde an die Einwanderung schreiben, ich werde an die Sozialhilfe schreiben, damit Sie überhaupt nichts bekommen!" Zum Beweis verweist die Anzeigstellerin auf eine E-Mail ihrer Rechtsvertreterin vom 29. August 2019. In dieser auf Englisch verfassten E-Mail an die Anzeigstellerin schreibt die Anwältin, nach der Verhandlung vom Vortag sei sie nicht sicher, ob der Gerichtspräsident der Anzeigstellerin Unterhalt zusprechen werde. Es scheine ihr, dass er so verärgert über die Anzeigstellerin und ihre Rechtsvertreterin gewesen sei, dass er Dinge gesagt habe, die bedrohlich gewesen seien, z. B. dass er in Erwägung ziehe, dem Migrationsamt und der Sozialhilfe mitzuteilen, dass die

Anzeigstellerin das Angebot ihres Ehemanns nicht angenommen habe ("It seems to me, that he was so angry with you and with me, that things he said were threatening, for example that he thinks about telling the migration office and social aid, that you did not agree in the offer of your husband."). Er sei absolut nicht berechtigt, derartige Dinge zu tun. Er dürfe ausschliesslich das Migrationsamt über die Trennung informieren.

Der Zivilgerichtspräsident bestreitet, dass er sich in der Verhandlung vom 28. August 2019 unkorrekt verhalten habe (vgl. Vernehmlassung, S.1 und 3-5). Wie sich aus dem Verhandlungsprotokoll (S. 4) ergibt, machte der Ehemann in der Verhandlung vom 28. August 2019 betreffend das Getrenntleben ein Angebot bezüglich der Scheidungsfolgen. Nach der nachvollziehbaren Einschätzung des Zivilgerichtspräsidenten war dieses Angebot äusserst grosszügig und im Interesse der Tochter (Stellungnahme, S. 4). Dass es wohl unter der Bedingung stand, dass die Anzeigstellerin im Elsass oder der Region Basel wohnt (vgl. ihre Stellungnahme vom 26. Oktober 2020, S. 3; Verhandlungsprotokoll, S. 4-6), ändert daran nichts. Der Zivilgerichtspräsident legt dar, er habe versucht, der Anzeigstellerin zu erläutern, dass und weshalb er das Angebot als angemessen erachte. Er habe ihr in Aussicht gestellt, dass im Fall der Ablehnung des Angebots ihr wirtschaftliches Fortkommen und damit auch ihr Aufenthaltsstatus gefährdet seien. Ferner werde dem Migrationsamt praxisgemäss eine Kopie des Entscheids zugestellt. Es sei ihm darum gegangen, der Ehefrau die tatsächlich bedrohlichen Entwicklungen wie den Entzug der Aufenthaltsbewilligung, die voraussichtliche Sozialhilfebedürftigkeit und die Einschulung der Tochter in Frankreich, die damals absehbar gewesen seien und nun effektiv eingetreten seien bzw. bevorstünden, aufzuzeigen (Vernehmlassung, S. 4 f.).

6.2 Aufgrund der Darstellungen der Anzeigstellerin bzw. ihrer Rechtsvertreterin einerseits und der Darstellung des Zivilgerichtspräsidenten andererseits ist anzunehmen, dass der Zivilgerichtspräsident der Ehefrau in der Verhandlung vom 28. August 2019 erklärt hat, bei Ablehnung des Angebots des Ehemanns bestehe die Gefahr, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten könne, dass sie ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verliere und dass sie Sozialhilfe beziehen müsse. Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, haben diese Gefahren tatsächlich bestanden.

Im Verfahren, in dem am 28. August 2019 die Verhandlung stattgefunden hatte, erging am 23. Oktober 2019 der Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten. Damit wurde der Ehemann verpflichtet, der Anzeigstellerin an den Unterhalt der Tochter einen Unterhaltsbeitrag von CHF 3'308.■ zu bezahlen und die Kosten der von der Anzeigstellerin und der Tochter bewohnten Wohnung zu tragen. In diesem Kindesunterhaltsbeitrag war ein Betreuungsunterhalt von CHF 2'967.■ enthalten (Entscheid vom 23. Oktober 2019, Ziff. 2 und E. 4.3). Der Zivilgerichtspräsident erwog, der Ehefrau sei derzeit noch kein hypothetisches Einkommen anzurechnen (Entscheid vom 23. Oktober 2019, E. 4.2.4). Er verpflichtete sie aber, sich umgehend und intensiv um eine Anstellung von mindestens 50 % zu bemühen und dem Gericht am 2. März 2020 ihre Bemühungen einzureichen, falls sie bis dahin keine Stelle gefunden haben sollte. Zudem machte er sie darauf aufmerksam, dass ihr ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden könne, falls sich ihre Bemühungen als ungenügend erweisen sollten (Entscheid vom 23. Oktober 2019, Ziff. 4). In seinem Entscheid vom 19. August 2020 stellte der Zivilgerichtspräsident fest, die Anzeigstellerin habe nicht nachgewiesen, dass sie sich in genügender Weise um eine Anstellung bemüht habe, und es sei davon auszugehen, dass es ihr bei genügenden Bemühungen möglich und zumutbar gewesen wäre, eine angemessene Anstellung von

50 % zu finden. Daher sei ihr ein hypothetisches Einkommen anzurechnen und bestehe kein Anspruch mehr auf Betreuungsunterhalt (Entscheid vom 19. August 2020, E. 3.7 f.). Die Anzeigstellerin akzeptierte diesen Entscheid betreffend die Aufhebung des Betreuungsunterhalts (Berufung vom 5. Oktober 2020, Ziff. 39). Dass die Anzeigstellerin nach der Aufhebung des Betreuungsunterhalts voraussichtlich Sozialhilfe beziehen müssen, wenn sie nicht umgehend eine Stelle findet, ist demnach naheliegend.

Am 16. Januar 2016 wurde der Anzeigstellerin eine bis zum 15. Januar 2021 gültige Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrem Ehemann erteilt. Mit Schreiben vom 7. September 2020 teilte das Migrationsamt der Anzeigstellerin mit, dass es beabsichtige, mangels eines fortdauernden Ehemillens die Aufenthaltsbewilligung zu widerrufen und die Anzeigstellerin aus der Schweiz wegzuweisen. Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) komme mangels dreijähriger Ehegemeinschaft nicht in Betracht. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit berücksichtigte das Migrationsamt, dass die Anzeigstellerin in der Schweiz weder beruflich noch sprachlich integriert sei und über keine gesicherten Mittel verfüge (Schreiben des Migrationsamts vom 7. September 2020).

Es erscheint durchaus möglich, dass der Zivilgerichtspräsident die Anzeigstellerin in der Verhandlung vom 28. August 2019 darauf hingewiesen hat, dass Entscheide des Zivilgerichts betreffend ausländische Personen dem Migrationsamt mitgeteilt werden. Betreffend die Meldepflichten im Zusammenhang mit zivil- und strafrechtlichen Urteilen (Art. 97 Abs. 3 lit. b AIG) bestimmt Art. 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201), dass die Gerichtsbehörden zivil- und strafrechtliche Urteile, von denen Ausländerinnen und Ausländer betroffen sind, unaufgefordert der kantonalen Migrationsbehörde melden (vgl. Spescha, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, Art. 97 AIG N 4). Dabei dürfte die Meldepflicht nur bestehen, wenn die Urteile Informationen enthalten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Migrationsbehörden geeignet und erforderlich sind (vgl. VwGer ZH VB.2013.00464 vom 22. August 2013 E. 4.3; Kiener/Breitenbücher, Das Recht von Sans-Papiers auf Justizzugang, in: ZBl 2019 S. 356 ff., 370). Entscheide des Zivilgerichts betreffend das Getrenntleben einer ausländischen Person enthalten regelmässig Informationen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Migrationsbehörden geeignet und erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Entscheide des Zivilgerichtspräsidenten vom 25. April und 23. Oktober 2019 sowie 19. August 2020. Damit war das Zivilgericht nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Entscheide betreffend das Getrenntleben der Anzeigstellerin und ihres Ehemanns dem Migrationsamt mitzuteilen. Die Behauptung der Rechtsvertreterin der Anzeigstellerin, der Zivilgerichtspräsident dürfe das Migrationsamt nur über die Trennung informieren, ist unrichtig.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist es nicht zu beanstanden, dass der Zivilgerichtspräsident der Anzeigstellerin erklärt hat, bei Ablehnung des Angebots des Ehemanns bestehe die Gefahr, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten könne, Sozialhilfe beziehen müsse und ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verliere. Genauso wenig wäre es zu beanstanden, wenn der Zivilgerichtspräsident die Anzeigstellerin zusätzlich darauf aufmerksam gemacht hätte, dass dem Migrationsamt Kopien seiner Entscheide zugestellt werden. Diese Informationen mögen für die Anzeigstellerin zwar bedrohlich gewirkt haben, zumal ihr bewusst gewesen sein dürfte, dass das Migrationsamt

aufgrund der Zustellung der Entscheide zwar keine Kenntnis von der Ablehnung des Angebots des Ehemanns erhalten wird, sehr wohl aber von ihrer daraus resultierenden rechtlichen und wirtschaftlichen Situation. Da die Informationen korrekt gewesen sind und dazu gedient haben, die Anzeigstellerin über ihre Lage aufzuklären, kann darin trotzdem keine unzulässige Drohung gesehen werden. Der Vorwurf psychischer Gewalttätigkeiten (vgl. Anzeigergänzung, S. 2) entbehrt jeglicher Grundlage.

Dass der Zivilgerichtspräsident erklärt habe, er ziehe in Erwägung, das Migrationsamt und die Sozialhilfe über die Ablehnung des Angebots des Ehemanns durch die Anzeigstellerin zu informieren, ist hingegen nicht glaubhaft. Selbst unter der Annahme, dass er sich über die Anzeigstellerin und ihre Rechtsvertreterin geärgert hätte, sind weder ein Grund, der ihn zu einer solchen Aussage hätte veranlassen können, noch ein Interesse, das er an einer solchen Aussage gehabt haben könnte, ersichtlich. Zudem spricht der Umstand, dass die Anzeigstellerin das Verhalten des Zivilgerichtspräsidenten soweit ersichtlich erst fast ein Jahr später erstmals beanstandet hat, gegen ein ernsthaftes Fehlverhalten. Bei einem solchen wäre zu erwarten, dass es von der Anzeigstellerin nach Rücksprache mit ihrer Rechtsvertreterin innert vernünftiger Frist beanstandet worden wäre, wenn sie sich daran gestört hätte. Die Angaben der Anzeigstellerin und ihrer Rechtsvertreterin sind möglicherweise darauf zurückzuführen, dass sie die Aussagen des Zivilgerichtspräsidenten betreffend die Gefahr des Verlusts des Aufenthaltsrechts und der Sozialhilfeabhängigkeit sowie die Mitteilung der Entscheide an das Migrationsamt missverstanden haben.

Betreffend die Stimmung bzw. die Ausdrucksweise des Zivilgerichtspräsidenten erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Anzeigstellerin und ihre Rechtsvertreterin eine gewisse Ungehaltenheit wahrgenommen haben mögen. Darin läge aber keine ungebührliche Behandlung der Verfahrensbeteiligten.

6.3 In ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassung des Zivilgerichtspräsidenten wirft die Anzeigstellerin zusätzlich die Frage auf, worin der Zweck des Schreibens des Zivilgerichtspräsidenten vom 29. August 2019 an das Migrationsamt bestehe (Stellungnahme, S. 3). Am 29. August 2019 verfügte der Zivilgerichtspräsident eine amtliche Erkundigung beim Migrationsamt über den aktuellen aufenthaltsrechtlichen Status der Anzeigstellerin und der Tochter sowie den Stand und den mutmasslichen Ausgang des laufenden aufenthaltsrechtlichen Verfahrens. Die betreffenden Informationen waren insbesondere für die Regelung der Obhut erforderlich. Dabei musste der Zivilgerichtspräsident namentlich die Frage beantworten, ob die Tochter die Schule in Basel oder in Frankreich besuchen sollte. Zur Beurteilung, ob und wie lange ein Schulbesuch in Basel möglich war, musste er den aktuellen und den mutmasslichen künftigen Aufenthaltsstatus der Anzeigstellerin und der Tochter kennen (vgl. zum Ganzen Entscheid vom 23. Oktober 2019, E. 3.3 f.). Die amtliche Erkundigung beim Migrationsamt ist damit in keiner Art und Weise zu beanstanden.

7. Weitere Vorwürfe

7.1 Die Anzeigstellerin behauptet, am 5. November 2019 habe sie die "permanence juridique" bzw. die unentgeltliche juristische Beratung am Zivilgericht besuchen wollen. Der Grund dafür scheint darin bestanden zu haben, dass der Ehemann die Unterhaltsbeiträge gemäss dem Entscheid vom 23. Oktober 2019 nicht habe bezahlen wollen. Während sie gewartet habe, habe sie den Zivilgerichtspräsidenten gesehen und ihn mit dem Mitarbeiter, der die Wartenummern abgegeben habe, sprechen gehört. Später habe

ihr der Mitarbeiter gesagt, dass sie die "permanence juridique" bzw. die Beratung nicht besuchen könne, weil ein Verfahren hängig sei (vgl. Anzeige, S. 2; E-Mail der Anzeigstellerin an ihre Rechtsvertreterin vom 10. November 2019; Stellungnahme, S. 5 f.). Mit der "permanence juridique" dürfte die Anzeigstellerin die Eheaudienz bzw. Rechtsauskunft gemeint haben. Für den Fall, dass die Anzeigstellerin beanstanden sollte, dass sie nicht zur Eheaudienz zugelassen worden sei, erklärt der Zivilgerichtspräsident, dass dies nicht auf sein Verhalten zurückzuführen wäre, weil er in einen entsprechenden Vorgang nicht involviert gewesen sei. Der Grund dafür könnte darin bestanden haben, dass Parteien, die anwaltlich vertreten sind, in hängigen Verfahren von der Rechtsauskunft ausgeschlossen und an ihre Vertreter verwiesen werden. Dies ist nicht zu beanstanden, weil von anwaltlich vertretenen Parteien erwartet werden darf, dass sie sich mit ihren juristischen Fragen an ihre anwaltliche Vertretung wenden. Selbst wenn der Zivilgerichtspräsident dafür verantwortlich gewesen wäre, dass die Anzeigstellerin nicht zur "permanence juridique" zugelassen worden wäre, könnte ihm aus den vorstehenden Gründen kein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden.

7.2 Die Anzeigstellerin erklärt sinngemäss, sie verstehe nicht, weshalb der Kindesunterhalt heute noch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Zivilgericht bildet, obwohl in Frankreich ein Scheidungsverfahren hängig ist (vgl. Anzeige, S. 2). Damit wirft sie die Frage nach der Zuständigkeit des Zivilgerichtspräsidenten auf. Diese ist nicht im aufsichtsrechtlichen Verfahren zu prüfen, sondern im Fall eines zulässigen Rechtsmittels gegen eine Verfügung oder einen Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten und einer entsprechenden Rüge vom Appellationsgericht als Beschwerde- oder Berufungsinstanz.

7.3 Schliesslich wirft die Anzeigstellerin Fragen betreffend den Entscheid vom 19. August 2020 und seine Auswirkungen auf (Anzeigeergänzung, S. 2 und Stellungnahme, S. 4 f.). Auch diese sind offensichtlich nicht geeignet, ein pflichtwidriges Verhalten des Zivilgerichtspräsidenten zu begründen, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

8. Zusammenfassung und Kosten

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass kein pflichtwidriges Verhalten des Zivilgerichtspräsidenten feststellbar ist. Die aufsichtsrechtlichen Anzeigen sind deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Für das aufsichtsrechtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben (vgl. § 68 Abs. 6 GOG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.